

- a) Die Straftentlassenen sind entsprechend den Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation in den Produktionsprozeß und in ein geeignetes Arbeitskollektiv einzugliedern. Dies ist bereits während des Strafvollzugs vorzubereiten.
- b) Der im Strafvollzug begonnene Erziehungsprozeß ist in den Arbeitskollektiven gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen kontinuierlich und zielstrebig fortzusetzen. Dazu ist bereits in Vorbereitung der Wiedereingliederung die Bereitschaft der Kollektive zur Übernahme erzieherischer Aufgaben zu fördern, besonders zur Bürgerschaftsübernahme bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 und zur Übernahme von Erziehungsaufträgen gemäß § 45 Abs. 4 und § 47 Abs. 2 Ziff. 1. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Erziehungsprozesses der Straftentlassenen muß die exakte Erfüllung der dem Straftentlassenen auferlegten Verpflichtungen und Auflagen gemäß § 45 bzw. §§ 47, 48 stehen.
- c) Sie haben bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen eng mit den staatlichen Organen, insbesondere den Gerichten, den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zusammenzuarbeiten und den ehrenamtlichen Helfern, die die zuständigen staatlichen Organe in ihrer Arbeit unterstützen, zu helfen.

2. Bei der Realisierung dieser Aufgaben sind sowohl der Bewußtseins- und Entwicklungsstand des Straftentlassenen, seine persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, seine Bereitschaft zur Selbsterziehung als auch seine zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen. Die Kollektive und ihre Leiter sind über ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung und über die dem Straftentlassenen übertragenen Verpflichtungen zu unterrichten. Bei der Erziehung der aus

dem Strafvollzug entlassenen Bürger hat der Leiter eng mit den gesellschaftlichen Kräften des Wohngebietes zusammenzuarbeiten sowie die Hinweise und Ratschläge der Kollektive für geeignete Formen und Methoden der Erziehung und Selbsterziehung (z. B. Patenschaften), der fachlichen Qualifizierung, der künftigen gesellschaftlichen Tätigkeit und Freizeitgestaltung des Straftentlassenen und der Kontrolle über die Realisierung der festgelegten Maßnahmen zu beachten.

Um die im Strafvollzug begonnene positive Entwicklung fortzuführen, muß die Unterstützung bei der Wiedereingliederung die vertrauensvolle Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten ebenso einschließen wie die offene Auseinandersetzung mit dem Straftentlassenen, wenn er die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt oder sich in anderer Weise undiszipliniert verhält.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die Erfüllung der ihnen obliegenden Rechtspflichten gegenüber ihren zuständigen übergeordneten Organen rechenschaftspflichtig (§ 26). Diese Organe haben die Wiedereingliederung in den unterstellten Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften anzuleiten und zu kontrollieren (vgl. § 9 Abs. 2 Wiedereingliederungsgesetz).

3. Nach Abs. 2 haben die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften das Recht, in den Fällen, in denen der Straftentlassene seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die ihm im Zusammenhang mit der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3 und 8 auf erlegt wurden, Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit anzuwenden, gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 oder den Vollzug der restlichen Freiheitsstrafe bei Gericht zu beantragen (vgl. § 32 Anm. 4).